



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 06.05.2021

Jahrgang/Nummer L/35

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Sonderamtsblatt

31-5300.2

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen vom 6. Mai 2021, Az. 31-5300.2

Aufgrund des § 28b Abs. 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 307) geändert worden ist und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Kitzingen folgende

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Kitzingen gibt ortsüblich bekannt, dass die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte Inzidenzen den Schwellenwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist.

Maßgebend für diesen Sachverhalt sind die Zahlen des Robert-Koch-Instituts (RKI) nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG.

Hinweis auf die sich daraus, ab 8.Mai 2021, ergebende Rechtsfolgen:

In rechtlicher Hinsicht knüpft die 12. BayIfSMV an verschiedenen Stellen an den Wert der 7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 100 (Kontaktbeschränkungen) bzw. zwischen 50 und 100 (sonstige Regelungen) an; damit gilt ab dem 8.05.2021 im Landkreis Kitzingen bis auf Weiteres insbesondere:

- **Kontaktbeschränkungen**

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.

Geimpfte bzw. genesene Personen bleiben unberücksichtigt.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

- Die nächtliche **Ausgangssperre** des § 26 der 12. BayIfSMV entfällt.

- **Gastronomie**

Zulässig sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

Für das Personal, soweit es in Kontakt mit Kunden kommt, gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der 12. BayIfSMV (FFP2-Maskenpflicht) entsprechend.

Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen mit Ausnahme der in § 13 Abs.3 der 12. BayIfSMV geregelten Fälle nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden.

- **Handels- und Dienstleistungsbetriebe**

In nach § 12 Abs. 1 Satz 2 zulässigerweise geöffneten Ladengeschäften beträgt die zulässige Anzahl der anwesenden Kunden ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche.

Die Öffnung der sonstigen Ladengeschäfte mit Handelsangebot ist für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig. Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Es muss ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet werden. Die höchstzulässige Anzahl der anwesenden Kunden beträgt ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben. **Ein negativer Testnachweis ist nicht erforderlich.**

In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.

Bei Friseuren in der Fußpflege entfällt die FFP2-Maskenpflicht für das Personal, medizinische Gesichtsmasken sind im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen weiterhin durch das Personal zu tragen. **Ein negativer Testnachweis der Kunden ist nicht mehr erforderlich.** Die Kontaktdaten der Kunden sind nach Maßgabe des § 2 zu erheben. Kunden müssen eine FFP2-Maske tragen.

Körpernahe Dienstleistungen werden ab dem 10. Mai 2021 bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100, unter den für Friseur und Fußpfleger geltenden Bedingungen wieder zugelassen (Mindestabstand, Hygienekonzept, FFP2-Maskenpflicht, Quadratmeter je Kunde etc.)

- Die **Sportausübung** ist nur kontaktfrei unter freiem Himmel unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sowie zusätzlich in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Ein negativer Testnachweis der Anleitungsperson ist nicht mehr erforderlich.
- Angebote der **beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung**, Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sowie

Angebote der **Erwachsenenbildung** nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote, **sind in Präsenzform wieder zulässig, wenn** ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, sowie der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereiche, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Sowie die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art einer Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen.

Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform ist unter den in § 20 Abs. 4 Satz 1 der 12. BayIfSMV Voraussetzungen wieder **zulässig**.

Hundeschulen sind ab 10. Mai 2021 in Gebieten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 165 wieder zulässig.

- Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können nach vorheriger Terminvereinbarung unter folgenden Voraussetzungen öffnen:
 - die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
 - für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
 - der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;
 - der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 BayIfSMV zu erheben

- Für den **Unterrichtsbetrieb** gilt:

Nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 i.V.m. § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV gilt für Schulen folgendes:

1. Es findet an allen Schulen **Präsenzunterricht**, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. Die konkrete Entscheidung, ob Präsenz- oder Wechselunterricht stattfindet, obliegt der jeweiligen Einrichtung.

Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, wenn sie sich **zwei Mal wöchentlich** einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Entweder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis gemacht haben oder einen aktuellen, negativen Covid-19-Test haben (PCR- oder POC-Antigenschnelltest, der durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt wird; nicht älter als 48 Stunden). Solche Tests können z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen durchgeführt werden. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht hier nicht aus.

Diese Testpflichten gelten ebenso für Lehrkräfte und das weitere an Schulen tätige Personal (siehe Ausnahme von Testnachweiserfordernissen).

Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; eine Übermittlung an Dritte findet vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem IfSG nicht statt.

Für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen die Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen bekanntmachen.

Regelung zur Notbetreuung werden vom zuständigen Staatsministerium erlassen.

- Für die **Tagesbetreuungsangebote** gilt:

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayLfSMV gilt für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige folgendes:

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Schülerinnen und Schüler dürfen an den Betreuungsangeboten nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind. Soweit nicht bereits die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung am selben Tag gem. § 18 Abs.4

der 12. BayIfSMV vorliegen, gilt § 18 Abs.4 Satz 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Schule die Betreuungseinrichtung tritt.

Nach aktueller Rechtslage ist für die Inzidenzeinstufung maßgeblich, ob der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen einen Schwellenwert überschritten oder –an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat.

Da der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 am 6.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde, treten die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen der 12. BayIfSMV ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft, gem. § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV.

Kitzingen, 06.05.2021

Tamara Bischof
Landrätin

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Allgemeinverfügung zur Änderung der
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS- CoV-2
im Landkreis Kitzingen aufgrund steigender Fallzahlen vom 06.05.2021**

**Aufhebung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen,
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen vom
03.04.2021**

Das Landratsamt Kitzingen erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 307) geändert worden ist und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kitzingen aufgrund steigender Fallzahlen;
Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen vom 03.04.2021 (Sonderamtsblatt L/23) sowie die Allgemeinverfügung vom 18.04.2021 zur Verlängerung und vom 04.05.2021 zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 03.04.2021 werden aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.05.2021 in Kraft.

Begründung:

Gemäß der Allgemeinverfügung vom 04.05.2021 wurde die Allgemeinverfügung vom 03.04.2021 dahingehend geändert, dass der 7-Tages Inzidenzwert 5 Tage unterschritten werden muss, bevor

die Testpflicht für die bestimmten Einrichtungen aufgehoben wird. Hiermit wird die in der Allgemeinverfügung vom 03.04.2021 angeordnete Testpflicht gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 12. BayIfSMV aufgehoben. Die Infektionszahlen im Landkreis haben wieder eine rückläufige Tendenz und die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist wieder in einem kontrollierbaren Rahmen, so dass das Festhalten an der Testpflicht unverhältnismäßig wäre.

Es bleibt den Einrichtungen aber selbstverständlich unbenommen bzw. wird empfohlen, die Testpflicht auf freiwilliger Basis zum Schutz der vulnerablen Gruppen fortzuführen. Sollte der Inzidenzwert wieder ansteigen, kann eine neue Allgemeinverfügung erfolgen.

Aufgrund der im Landkreis Kitzingen seit fünf Tagen gesunkenen Inzidenz unter den Wert 100 wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Kitzingen vom 03.04.2021 im Kreisgebiet aufgehoben. Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.05.2021 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Kitzingen, den 06.05.2021

Tamara Bischof
Landrätin